

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.04.2026

Geschäftszahl

Ro 2025/07/0006

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2023/07/0181 B 29. Jänner 2025 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Quelle, die auf einem Grundstück entspringt, ist ein Privatgewässer im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a WRG 1959 und es handelt sich daher bei der Nutzungsbefugnis daran um eine solche nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 und um ein bestehendes Recht nach § 12 Abs. 1 und 2 WRG 1959 des Grundstückseigentümers (VwGH 26.4.2012, 2010/07/0127).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2025070006.J03